



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 25. Februar 2022
Nummer 2555_300.150.450-1070827

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

1. Für nachstehenden Verkehrsweg ergehen zwecks Lockerung des Fahrverbots zum Güterumschlag und Ein-/Aussteigenlassen folgende Verkehrsvorschriften:

Kappelerhof Fahrverbot

- a. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten:
in den Durchgängen Bahnhofstrasse Nr. 14 und Fraumünsterstrasse Nr. 13 zum Kappelerhof;
 - b. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen die Zufahrt zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen:
in den Durchgängen Kappelergasse Nr. 15 und Börsenstrasse Nr. 16 zum Kappelerhof.
2. Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
 3. *Es werden aufgehoben:*



2/2

Kappelerhof

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 11.2.1975: Fahrverbote. a) Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in den Durchgängen Bahnhofstrasse Nr. 14 und Fraumünsterstrasse Nr. 13 zum Kappelerhof verboten.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 13.2.1987: Fahrverbot. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist von der Börsenstrasse und der Kappelergasse her verboten, ausgenommen für Lieferanten zum Güterumschlag.

4. Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
5. Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
6. Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
7. Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1»
am 16. März 2022 veröffentlicht.
8. Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 17. Februar 2022 / davbri

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1070827

Kappelerhof

Fahrverbot

Begründung und Antrag

Aufgrund einer Verzeigung mit einhergehender Anfrage eines Grundeigentümers betreffend dem Abstellen von Fahrzeugen wurde die Situation im Kappelerhof zusammen mit der Stadtpolizei neu beurteilt.

Es wurde festgestellt, dass die Zufahrt zum Kappelerhof nicht eindeutig geregelt resp. signalisiert ist und deshalb die Kontrolle des ruhenden Verkehrs erschwert wird. Mit Verfügung vom 11.2.1975 wurde von der Bahnhof- und Fraumünsterstrasse her ein allgemeines Fahrverbot erstellt, das aber nicht signalisiert ist. Mit Verfügung vom 13.2.1987 wurde von der Kappelergasse und der Börsenstrasse her ein allgemeines Fahrverbot, ausgenommen Lieferanten zum Güterumschlag signalisiert.

Eine Öffnung für Grundeigentümer und z.B. Mieter/Besucher aufseiten Kappelergasse und der Börsenstrasse erscheint zweckmässig. Da auf der Seite Bahnhof- und Fraumünsterstrasse direkt Trottoirs und Hindernisse wie Parkplätze und Bänke an die Durchgänge grenzen, soll die Zufahrt mit einem allgemeinen Fahrverbot signalisiert werden. Bei den wie bisher hauptsächlich genutzten Durchgängen Kappelergasse und Börsenstrasse soll ein allgemeines Fahrverbot, ausgenommen Zufahrt zum Güterumschlag und Ein-/Aussteigenlassen verfügt werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

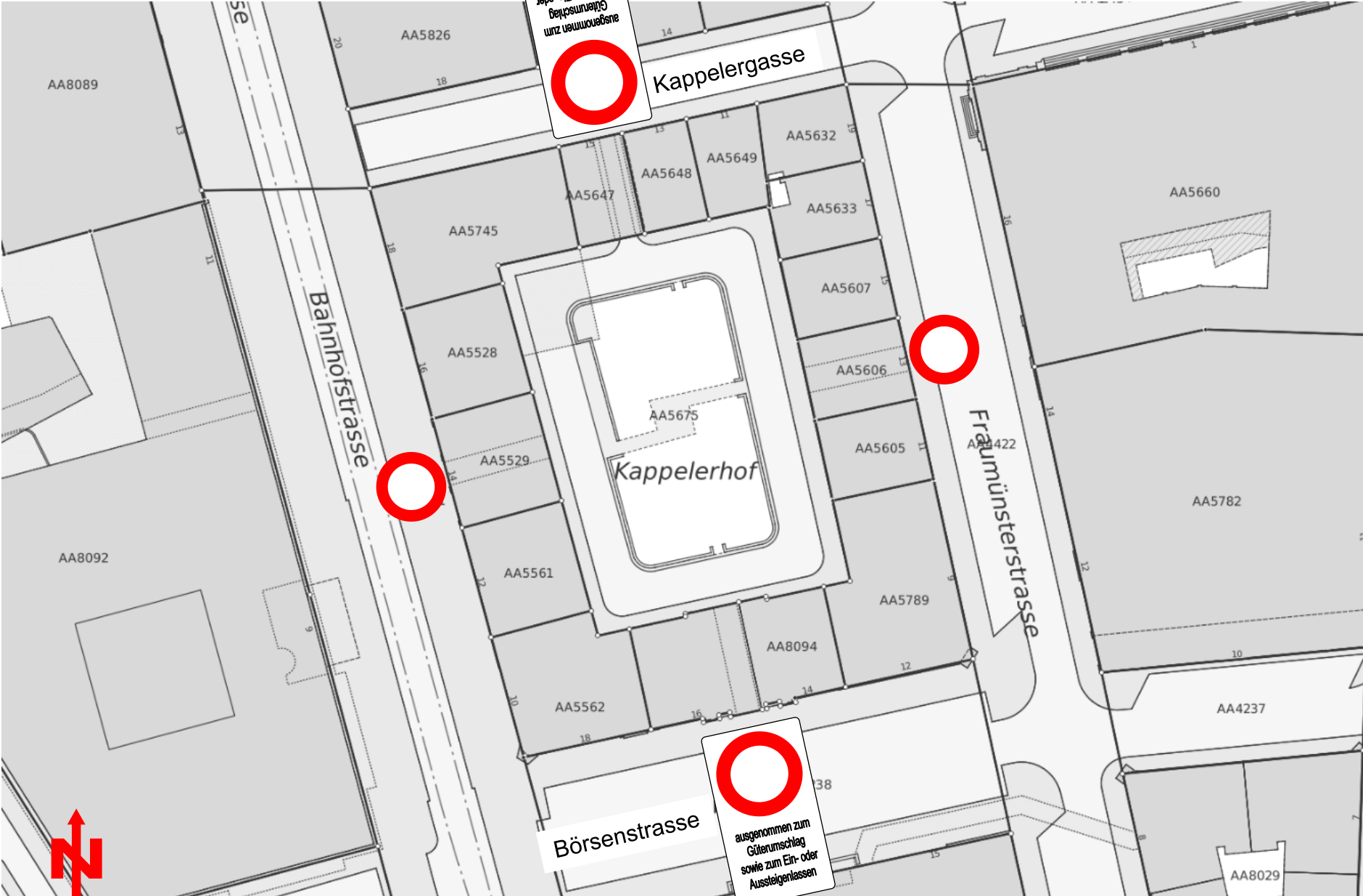


2/2

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-RWCITY, KrC 1
- Stadtpolizei Zürich, VKA-KRV



ausgenommen zum Güterumschlag sowie zum Ein- oder Aussteigenlassen

ausgenommen zum Güterumschlag sowie zum Ein- oder Aussteigenlassen